



Käthe-Kollwitz-Schule

Förderschule
Schwerpunkt Lernen sowie
Körperliche und Motorische Entwicklung



Umgang mit absenten Schülern

Man unterscheidet zwischen der passiven und der aktiven Schulverweigerung. Unter der passiven Form versteht man verweigerndes Verhalten im Unterricht, z.B. die Verweigerung der Mitarbeit, das ständige „Vergessen“ der Hausaufgaben sowie das Nichteinhalten von Regeln. Die aktive Schulverweigerung bezeichnet allgemein den Vorgang des „Schulschwänzen“. Neben der Ablehnung unserer Schulform auch durch die Eltern wird deutlich, dass Eltern dem regelmäßigen Besuch der Schule nicht die notwendige Bedeutung zukommen lassen. Andere wiederum sind trotz guten Willens mit der Regelmäßigkeit von Verpflichtungen im Tagesablauf überfordert. In der Literatur werden individuelle Ursachen für das Schulschwänzen genannt, diese gilt es aufzudecken und in intensivem Kontakt mit den Eltern zu besprechen. Folgende Gründe können ursächlich wirken:

- Belastung der Familie durch innerfamiliäre Schwierigkeiten (z.B. materielle oder Beziehungsprobleme), unklare und wenig zuverlässige Strukturen, geringes Bildungsinteresse
- Fehlende Werteorientierung für den Schulverweigerer, mangelnde Anerkennung von Normen und Pflichten, Ausdauer, Selbstverantwortlichkeit und Anstrengungsbereitschaft
- Mit der Schule werden unangenehme Erfahrungen verbunden (Versagen, Misserfolge, Mobbing, wenig ansprechende Unterrichtsangebote). -> Schulangst
- Religiös motivierte Schulpflichtverletzungen sind eher selten.
- Schulphobie: Das Kind hat Angst, sich von zu Hause zu trennen, Abgrenzungs-, Ablösungsprobleme in der Eltern-Kind-Beziehung werden in die Schule verlagert.

Maßnahmen der Schule:

1. Klassenlehrer nimmt Kontakt zu den Eltern auf, Information über Fehlzeiten und Angebot (prozess-) begleitender Beratung bzw. Gespräche
2. Elterninformation durch die Schulleitung, ärztliches Attest einfordern
 - ➔ bei kooperativem Verhalten: Vertrag zwischen Schule-Elternhaus-Schüler
3. Rücksprache mit dem Jugendamt
4. Anzeige einer Ordnungswidrigkeit durch die Schule
5. Landkreis gibt 2 Wochen Frist für Stellungnahme der Eltern
6. ggf. Einleitung eines Bußgeldverfahrens
7. Info durch Schulleitung oder Schulbehörde über die Einleitung des Verfahrens gem. § 166 BGB an die Eltern
8. Schulleitung wendet sich an das Familiengericht zur Gefahrabwendung bezüglich des Kindeswohls laut § 166 BGB, d.h. die Elternrechte und Pflichten werden nicht gleichmäßig wahrgenommen sodass Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kindeswohls nötig sind (z.B. ein Verfahrenshelfer für die Gerichtsverhandlung oder ein Ergänzungshelfer, dem Teile des Sorgerechtes (bezogen auf die Schule) übertragen werden)